

Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/die Grünen

Jens Schubert
Pommernweg 9
38165 Essenrode

0151-55044525



Bürgermeister der Gemeinde Lehre
Rathaus Lehre
Marktstrasse 10
38165 Lehre

16. September 2023

Betreff:

Ratsantrag: Installation öffentlicher Trinkwasserbrunnen gemäß § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, dass der Rat der Gemeinde Lehre beschließt:

1. Zur Gewährleistung der allgemeinen Daseinsvorsorge installiert die Gemeinde Lehre an zentral frequentierten Orten allgemein zugängliche öffentliche Trinkwasserbrunnen.
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die geeigneten und im Sinne der gesetzlichen Verpflichtung notwendigen Aufstellungsorte zeitnah, spätestens bis zum 00.00.0000, dem Rat vorzuschlagen. Gleichzeitig sind dem Rat zudem die aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich geeigneten Typen von Trinkwasserbrunnen vorzustellen. Die Installation der öffentlichen Trinkwasserbrunnen ist bis spätestens zum 00.00.0000 umzusetzen.
3. Die notwendigen Haushaltsmittel sind entsprechend einzustellen.

Begründung

Eine sichere Versorgung mit Trinkwasser gewinnt angesichts zunehmender Hitzeperioden und Dürren immer mehr an Bedeutung. Die Auswirkungen des Klimawandels sind inzwischen permanent auch im norddeutschen Raum und ganz konkret in unserer Gemeinde zu spüren. Insbesondere Kleinkinder, ältere, gesundheitlich angeschlagene und finanzschwache Menschen treffen die Folgen immer häufiger auch in Bereichen, die die öffentliche Daseinsvorsorge als staatliche Pflichtaufgabe berühren. Eine sichere Versorgung mit Trinkwasser, auch im öffentlichen Raum, zählt seit der letzten Änderung des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 04.01.2023 mit Wirkung zum 12.01.2023 zweifelsfrei zum verpflichtenden Aufgabenkreis der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Demnach gilt nach § 50 Abs. 1 WHG: „Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Hierzu gehört auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen

bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.“

Nach einer ersten vorläufigen Prüfung der gesetzlichen Anforderungen sind aus unserer Sicht insbesondere folgende Orte für die Installation eines öffentlichen Trinkwasserbrunnens zu prüfen:

-Lehre, Marktplatz

-Flechtorf, Haupteingang Dorfgemeinschaftshaus

Als Nebeneffekt verbessert die Installation der Trinkwasserbrunnen zudem die Aufenthaltsqualität der betroffenen Bereiche und wirkt sich somit unter anderem auch positiv auf die Frequentierung dieser Örtlichkeiten aus.

Bzgl. der Finanzierung ist es aus unserer Sicht lohnend, eine mögliche Bezuschussung im Rahmen eines geeigneten Förderprogramms zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



